

Luzern, 1. Juli 2025

## **STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 310**

Nummer: M 310  
Eröffnet: 02.12.2024 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 01.07.2025 / teilweise Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 772

### **Motion Meier Anja und Mit. über eine Ausschreibungspflicht strategischer Leitungsposten von Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

Die Motion verlangt eine Ergänzung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen ([FLG](#), SRL Nr. 600), wonach unser Rat die zu wählenden Sitze in strategische Leitungsorgane von Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts auszuschreiben habe. Vorgaben an unseren Rat zur Wahl in strategische Leitungsorgane sind in § 20g FLG enthalten. So hat unser Rat bei den Wahlen in strategische Leitungsorgane eine angemessene Zusammensetzung anzustreben und in Zusammenarbeit mit dem strategischen Organ ein Anforderungsprofil festzulegen.

Das Beteiligungscontrolling des Kantons Luzern umfasst per 31. Dezember 2024 57 Beteiligungen, wobei es sich bei mehr als der Hälfte um Minderheitsbeteiligungen der Risikokategorie C handelt. Eine flächendeckende Anwendung der Ausschreibungspflicht auf alle Beteiligungen erachten wir deshalb nicht als zielführend. Im Rahmen der Arbeiten zu den Eigenstrategien 2025 wurde in Erwägung gezogen, ob bei Mehrheitsbeteiligungen der Risikokategorien A und B künftig eine Ausschreibungspflicht für strategische Organe eingeführt werden soll. Von einer solchen Regelung wären folgende Institutionen betroffen:

<b>Beteiligung</b>	<b>Risikokategorie</b>
<b>Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts</b>	
Gebäudeversicherung Luzern	B
Pädagogische Hochschule Luzern	B
Universität Luzern	B
<b>Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts</b>	
Luzerner Kantonalbank AG	A
Luzerner Kantonsspital AG	A
Luzerner Psychiatrie AG	B
Stiftung Brändi	B
SSBL – Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben	B

Es hat sich gezeigt, dass bereits zwischen diesen acht Beteiligungen grosse Unterschiede bestehen, sowohl in der bisherigen Art der Rekrutierung der Mitglieder der strategischen Leitungsorgane als auch in der Rolle, die unserem Rat dabei zukommt. Die Unterschiede ergeben sich teilweise auch aus der Rechtsform, also der Frage, ob es sich um öffentlich-rechtliche Anstalten, privatrechtliche Aktiengesellschaften oder privatrechtliche Stiftungen handelt. Bei der Luzerner Kantonalbank kommen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht (FINMA) und solche für börsenkotierte Unternehmen dazu.

Unser Rat anerkennt das Bedürfnis von vermehrten Ausschreibungen für Positionen in strategischen Organen. So haben die LUKS AG und die lups AG die in den Eignerstrategien 2025 festgehaltenen Anforderungen, die Verwaltungsratsmandate künftig auszuschreiben, bereits umgesetzt. Weiter halten wir fest, dass bei Ausschreibungen situativ auch Direktansprachen ein wichtiges Instrument sind um bestens qualifizierte Personen zu finden.

Eine generelle gesetzliche Vorgabe durch eine Ergänzung des FLG würde der Heterogenität der Beteiligungen jedoch nicht gerecht. Wir sprechen uns deshalb für individuelle Lösungen aus.

Wir beantragen Ihnen, die Motion in Sinne der Ausführungen als Postulat teilweise erheblich zu erklären.